

*Betreff:***Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Stadtbibliothek Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

10.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	25.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Die fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtbibliothek hat Anfang August 2023 die Medienverbuchung von Ausleihe und Rückgabe durch das Personal auf Selbstverbuchung umgestellt. Die Benutzerinnen und Benutzer geben die ausgeliehenen Medien nun an einem Rückgabeautomaten zurück und leihen die Medien an Ausleihterminals selber aus. Dies wurde durch die Umstellung auf RFID-Technik (Funkchips) möglich.

Durch die neuen Verbuchungsabläufe müssen zahlreiche Regelungen in der Benutzungssatzung verändert werden. Darüber hinaus werden Regelungen, die sich im laufenden Betrieb ergeben haben, angepasst.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Anlage/n:

1. Fünfte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
2. Synopse der Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt Braunschweig

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek Braunschweig**

vom 20. Februar 2024

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. Dezember 2022, S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „1920“ durch die Angabe „1930“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Eine Verlängerung kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort, per Online-Formular oder telefonisch vorgenommen werden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen.
- (2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.
- (3) Die Anzahl der zu entliehenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.
- (4) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer davon zu überzeugen,

dass die Medien, die entliehen werden sollen, nicht beschädigt und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und unvollständige Medien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(5) Der Ausleihvorgang muss an den Selbstverbuchungsterminals vollständig abgeschlossen sein und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

(6) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien;
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele;
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand.

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(7) Entliehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 11 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(8) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(9) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 12 des Gebührentarifs).“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Wörter „während der Öffnungszeiten“ gestrichen.

(2) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kostenpflichtig“ und die Angabe „(Nr. 13 des

Gebührentarifs)“ gestrichen.

6. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „RFID-Etiketten sowie“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „Gebührenschuldner ist“ die Wörter „die Inhaberin bzw.“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

8. In § 11a Satz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.

9. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Essen und Trinken sind nicht erlaubt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „und der Verzehr von Alkohol“ angefügt.

11. § 13a wird wie folgt gefasst:

§ 13a Digitale Medien

Die Nutzung der digitalen Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der digitalen Medien genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

(2) In Satz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Wörter „oder des Kulturinstituts“ gestrichen.

13. Der Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig (Anlage) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

1.1 Jahresbenutzungsgebühr

für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen und Benutzern,
die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

18,00

Von der Jahresbenutzungsgebühr ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen *Braunschweig Passes* für dessen Gültigkeitsdauer.

b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „maschinenlesbares“ die Wörter „oder RFID-“ angefügt.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 10.1 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

(2) In Nummer 10.2 wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.

(3) In Nummer 10.3 wird die Angabe „1,20“ durch die Angabe „1,26“ ersetzt.

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

12 Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr

je Medieneinheit

1,50

e) Nummer 13 wird aufgehoben.

f) Die Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Braunschweig mit ihren Zweigstellen und der Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

Für die Artothek gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit in § 14 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Stadtbibliothek vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nr. 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.
- (2) Mit einem Kinder-Benutzerausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.
- (3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs sowie das Mikrofiche-Lesegerät können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechts.
- (4) Von der Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920 1930, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene, magazinierte Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlusses, bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nr. 14-13 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Für die Öffnung eines Garderobenschrances außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 15 14 des Gebührentarifs fällig.

§ 4 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek ausgestellt.
- (2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

- (3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek setzt hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. In Ausnahmefällen ist die Stadtbibliothek berechtigt, Eintragungen z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Medien in den betreffenden Benutzerkonten vorzunehmen. Die Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.

- (5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der „Verpflichtungskarte“ der Stadtbibliothek, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien der Stadtbibliothek.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschrifternennung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 13 des Gebührentarifs zu entrichten.
- (3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Die Eine Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort, per Online-Formular oder telefonisch vorgenommen werden. Für die ausschließliche Nutzung der Artothek gilt der Benutzerausweis auch ohne Entrichtung der Gebühr.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nr. 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (6) Die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, ist für die mit ihrem Benutzerausweis entliehenen Medien verantwortlich; sie haftet sowohl für entstandene Gebühren als auch für mögliche Beschädigungen an den Medien sowie für deren Ersatz, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.

(2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

(3) Die Anzahl der zu entliehenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.

(4) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer ~~von dem Zustand und der Medien~~ davon zu überzeugen, dass die Medien, die entliehen werden sollen, nicht beschädigt und vollständig sind. Äußerlich erkennbare Schäden und ~~unvollständige Medien~~ sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(5) Der Ausleihvorgang muss an den Selbstverbuchungsterminals vollständig abgeschlossen sein und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

(6) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Lern-CD-ROMs, Lern-DVDROMs , Sachmedien;
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele; CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand.

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(7) Entliehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. ~~12~~ ~~11~~ des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(8) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(9) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. ~~13~~ ~~12~~ des Gebührentarifs).

§ 7 Verlängerungen

(1) Die Leihfrist der Medien kann höchstens ~~zweiviermal~~ verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.

(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden ~~vom~~ von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten ~~der Benutzerin bzw.~~ des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

(4) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung neu berechnet.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises kostenpflichtig schriftlich (Nr. 13 des Gebührentarifs) gemahnt. Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Benutzerausweises der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nrn. 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

§ 9 Notverbuchung

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays u. a.) entstehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Stadtbibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von der Stadtbibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.
- (4) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.
- (5) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- (6) Zur Ausgabe der Medien werden RFID-Etiketten sowie maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nr. 9 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises zu tragen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck

von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

- (2) Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührentschuldner ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (3) Für die freiwillig erbrachten Leistungen der Stadtbibliothek (Internetnutzung, Erstellung von Kopien durch Benutzerinnen und Benutzer sowie Büchertaschen) werden Gebühren nach dem Gebührentarif Nr. 10.1 bis 10.3 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Die Gebührentschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührentschuld auch fällig. Die Gebührentschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührentschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis 15 14 des Gebührentarifs entsteht die Gebührentschuld mit der Verwirklichung des Gebührentarifbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührentschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (6) Die Gebührentschuld wird gegenüber der Gebührentschuldnerin bzw. dem Gebührentschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs erhoben.

§ 11a Benachrichtigungen

Im Interesse ihrer Benutzerinnen und Benutzer verschickt die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberinnerungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. und Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 30 € überschreiten, im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstößen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Essen und Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen sind nicht erlaubt.
- (2) Rauchen und der Verzehr von Alkohol sind in der Stadtbibliothek verboten.
- (3) Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 13a **eAusleihe Digitale Medien**

Die Nutzung der **eAusleihe digitalen Medien** ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der **eAusleihe digitalen Medien** genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§ 14 **Artothek**

- (1) Die Artothek kann nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Werke aus der Artothek werden nur an die Inhaberin bzw. den Inhaber eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbibliothek ausgeliehen. Außerdem ist die Vorlage des eigenen Personalausweises erforderlich. Die Benutzung der Artothek ist gebührenpflichtig (Nr. 1.2 des Gebührentarifs).
- (3) Vor der erstmaligen Ausleihe hat die Benutzerin bzw. der Benutzer eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Eine Ausleihe von bis zu fünf Werken gleichzeitig ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek **oder des Kulturinstituts**.
- (5) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt jeweils zwölf Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal kostenlos verlängert werden, wenn die Werke nicht vorbestellt sind oder anderweitig benötigt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt zwölf Wochen. Bei nicht fristgemäßiger Rückgabe werden Gebühren nach Nr. 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Die Rückgabe der Werke aus der Artothek findet während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an den Ausleihtheken statt. Eine vorzeitige Rückgabe der Werke ist jederzeit möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt jedoch nicht.
- (7) Die **Benutzerinnen und** Benutzer haben die von ihnen entliehenen Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Originale werden gerahmt ausgeliehen. Die Rahmung darf nicht beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise verändert werden. Die Originale dürfen nicht umgerahmt werden. Arbeiten, die nicht hinter Glas gerahmt sind, sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und zu transportieren. Die **Benutzerinnen und** Benutzer haben für geeignetes Transportmaterial Sorge zu tragen.
Für verunreinigte, beschädigte, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Werke haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Schäden sind entsprechend § 10 Abs. 3 anzugeben. Die Ersatz- und Reparaturkosten richten sich nach der Höhe des entstandenen Schadens.
- (8) Von den Beständen der Artothek dürfen Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadtbibliothek **oder des Kulturinstituts** im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte hergestellt werden.

§ 15 **Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung**

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig

		EURO
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. und Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen. Von der Jahresbenutzungsgebühr ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen <i>Braunschweig Passes</i> für dessen Gültigkeitsdauer. Die Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist und andere Gebühren sind jedoch zu zahlen!	18,00
1.2	Benutzungsgebühr für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Note und Spiel	
2.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,20
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,55
2.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	14,40
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25
		6,30
3	Benutzungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,55
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	16,50
3.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
4	Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid	20,00
5	Einarbeitungsgebühr	
5.1	für Buch, Note und Spiel, die von der Entleiherin bzw. dem Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
5.2	für AV-Medien und Zeitschriften, die von der Entleiherin bzw. dem Entleiher zu ersetzen sind je Medieneinheit	2,50

6	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	7,00
7	Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	7,50 bis 60,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	2,50 bis 40,00
8	Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Beilage AV-Medien u. ä.	1,50 bis 5,00
8.3	Cover für AV-Medien u. ä.	1,50 bis 5,00
8.4	Hülle/Box für AV-Medien u. ä.	1,00 bis 5,00
8.5	Medientasche	3,60
8.6	Spielekleinteile und Spieleanleitungen unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	1,00 bis 10,00
8.7	Tiptoi-/Tingstift (je nach aktuellem Preis)	35,00 bis 50,00
8.8	Kabel für Tiptoi-/Tingstift	5,00
9	Ersatz für maschinenlesbares oder RFID-Etikett	2,50
10	Telekommunikationsdienstleistungen, Büchertaschen und Fotokopien	
10.1	Nutzung des Internets für Benutzerinnen und Benutzer je halbe Stunde...	1,00 1,01
10.2	Erstellung von Fotokopien durch Benutzerinnen und Benutzer (Schwarz-Weiß-Kopie / Farbkopie)...	0,10 0,13 bis 0,50
10.3	Büchertaschen...	1,20 1,26
	...jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
10.4	Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zzgl. Versandkosten	8,00
11	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	0,80
12	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit	1,50
13	Gebühren für Mahnungen	0,75
1413	Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	30,00
1514	Öffnen eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	35,00